

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 GBezG DVO

GBezG DVO - Entrichtung und Verwaltung der Pensionsversicherungsbeiträge und
Anrechnungsbeträge

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

In Kraft seit 08.05.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at